

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 06.11.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-
im Landkreis Schwandorf**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 06.11.2020

Das Landratsamt Schwandorf erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab Dienstag, den 10.11.2020 gilt Stufe 3 des „Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen)“ vom 02.10.2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Die Regelungen der Stufe 3, die der Rahmenhygieneplan vorgibt, sind entsprechend umzusetzen. Es gilt insbesondere:
 - a) Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen.
 - b) Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch während des Unterrichts.
 - c) Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal auch während des Unterrichts sowie für Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung.

- d) Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.
2. Für die Kindertagesbetreuung und die heilpädagogischen Tagesstätten gilt ab Dienstag, den 10.11.2020 Stufe 3 des „Rahmen-Hygieneplans Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“ des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Es ist der eingeschränkte Betrieb umzusetzen.
3. Regelungen für Besuch in Heimen
 - 3.1 Untersagt wird der Besuch von
 - a) vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - c) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen,
 - d) Altenheimen und Seniorenresidenzen.
 - 3.2 Abweichend von 3.1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem Kreis der Familienangehörigen, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden. Weitere Ausnahmen von 3.1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.
6. Der jederzeitige Widerruf wird vorbehalten.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO) haben Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung; dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Rechtsbehelf angegriffen wird.

Ebeling

Landrat

